VERORDNUNG (EWG) Nr. 762/73 DER KOMMISSION

vom 20. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Akte (2) im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 527/73 (5), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 551/73 (7), hat für Raps- und Rübsensamen, die in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt oder exportiert werden, Differenzbeträge vorgesehen. Artikel 4 der genanntenVerordnung sieht vor, daß die Differenzbeträge bei der Zahlung der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung erhoben oder gewährt werden. Der Betrag der Beihilfe und der Erstattung wird auf der Basis des Gewichtes der Saat mit dem gleichen Feuchtigkeitsgehalt und dem Gehalt an Fremdbestandteilen wie die der Standardqualität berechnet. Die Differenzbeträge müssen auf der gleichen Basis berechnet werden. Daher ist es angebracht, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 598/73 (9), übernommene Methode anzuwenden.

Die zu gewährenden Differenzbeträge wurden auf Ölsaaten der Ernte 1972/1973 ausgedehnt, die in dem Zeitraum vom 1. bis zum 25. Juli 1972 unter Kontrolle gestellt oder Gegenstand eines Warenverkehrs mit Drittländern waren. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Die Differenzbeträge werden auf der Basis des Gewichtes der Saaten berechnet, welches nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 beschriebenen Methode zu berichtigen ist."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird durch folgenden Artikel 10 b ergänzt :

„Artikel 10 b

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 vorgesehenen Differenzbeträge werden gegebenenfalls den Beteiligten gewährt, wenn für die im Wirtschaftsjahr 1972/1973 in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten im Zeitraum vom 1. bis 25. Juli 1972

— der Teil I.D. der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 genannten Bescheinigung beantragt wurde oder

— die Zollformalitäten zur Ausfuhr erfüllt wurden.

Sind diese Ölsaaten Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, so werden die Differenzbeträge an Hand von Nachweisen

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1973, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 54 vom 27. 2. 1973, S. 19.
(8) ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1973, S. 5.

gewährt, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgesetzt werden.

Diese Nachweise müssen die gleichen Garantien wie das in Artikel 5 genannte Kontrollexemplar bieten."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI